

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 03.12.2025	Vorlage Nr. 2025/0280/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Rechnungsprüfungsausschuss	Ö	02.12.2025	Entscheidung	
Stadtrat	Ö	09.12.2025	Kenntnisnahme	

BETREFF

Prüfung und Feststellung des Gesamtab schlusses zum 31.12.2016

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016 wird mit einem Jahresüberschuss von 2.512.847,35 € festgestellt
2. Die Finanzrechnung zum 31.12.2016 wird mit einem Finanzmittelbestand von 13.595.343,94 € festgestellt.
3. Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 wird mit 232.246.907,99 € und das Eigenkapital mit 115.493.616,90 € festgestellt.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Begründung:

Zum 31.12.2016 ist gem. § 15 Abs. 1 KomDoppikLG und § 109 Abs. 4 GemO Ein Gesamtabschluss aufzustellen. Die Befreiungstatbestände nach § 109 Abs. 9 GemO sind nicht gegeben.

Durch die Betrachtung der Gemeinde und Ihrer Beteiligungen soll eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns „Stadt“ erreicht werden. Da im Jahr 2016 zum ersten Mal die Folgekonsolidierung zum Tragen kommt, hat die Stadt Beratungsleistungen eines externen Wirtschaftsprüfers in Anspruch genommen. Der vorliegende Gesamtabschluss entspricht somit den Vorgaben und ist mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabschluss 2016, bestehend aus (§ 109 bs. 2 GemO):

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtbilanz und
- Gesamtanhang.

Folgende Anlagen sind dem Jahresabschluss beigefügt (§ 109 Abs. 3 GemO):

- Gesamtrentabilitätsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht und
- Verbindlichkeitenübersicht.

Analog zur Prüfung des Jahresabschlusses ist der Gesamtabschluss gemäß § 113 Abs. 1 GemO dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt und der im Gesamtabschluss einbezogenen Organisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses baut auf die Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Die Prüfung des Gesamtabschlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der richtigen Ableitung des Gesamtabschlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Stadt und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

Art und Umfang der zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen ist dem Gesamtanhang des Abschlusses zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt die Ergebnisse des geprüften Gesamtabschlusses fest, der Stadtrat nimmt den geprüften Gesamtabschluss mit Anlagen gem. § 109 Abs. 8 GemO zur Kenntnis.

Anlagen:

Gesamtabschluss 2016

